



BOTTMINGEN

Gemeinderatsverordnung betr. Wahlen und Abstimmungen

(Stand 07.03.2023)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Wahllokal	3
§ 3	Wahlbüro	3
§ 4	Veröffentlichung des Ergebnisses des Urnengangs	3
§ 5	Erwahrung des Ergebnisses bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen	4
B.	Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen	4
§ 6	Termine für kommunale Wahlen und Abstimmungen	4
§ 7	Amtliche information bei kommunalen Majorzwahlen (Mehrheitswahlverfahren)	4
C.	Unterstützungsleistungen der Gemeinde an die Parteien	4
§ 8	Versand von Partei-Informationen	4
§ 9	Plakatierung bei Wahlen	5
§ 10	Wahlforum für Parteien, Kandidatinnen und Kandidaten	6
D.	Schlussbestimmungen	6
§ 11	Inkrafttreten	6

Gemeinderatsverordnung betr. Wahlen und Abstimmungen

vom 15.10.2019

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf §§ 5, 6, 13, 16, 17 und 26 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR) und § 8 Bst. b der Gemeindeordnung vom 19. Juni 1999 folgende Verordnung:

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnengänge in der Gemeinde Bottmingen.

§ 2¹

Wahllokal ¹ Das Wahllokal der Gemeinde befindet sich in der Liegenschaft Therwilerstrasse 16 (im ehemaligen Trauzimmer der Gemeindestube).

² Das Wahllokal ist jeweils am Sonntag des Urnengangs von 9.30 bis 11.30 Uhr geöffnet.

§ 3²

Wahlbüro ¹ Das Wahlbüro besteht aus zehn Mitgliedern.

² Die Organisation des Wahlbüros sowie die Sicherstellung der ordnungsgemässen Stimmabgabe und der korrekten Ermittlung des Ergebnisses von Urnengängen sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

§ 4³

Veröffentlichung des Ergebnisses des Urnengangs ¹ Die Ergebnisse des Urnengangs sind auf folgenden Plattformen zu veröffentlichen:

- Birsigtal-Bote (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde);
- öffentlicher Aushang (bei der Gemeindeverwaltung und der Station Bottmingen);
- Website der Gemeinde.

² Die Veröffentlichung erfolgt durch das Wahlbüro.

¹ vgl. § 5 GpR

² vgl. § 6 GpR

³ vgl. § 13 GpR

§ 5⁴

Erwahrung des Ergebnisses bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen

¹ Bei einer kommunalen Urnenwahl oder -abstimmung bereitet die Verwaltung nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist gemäss § 83 Absatz 3⁵ GpR den Erwahrungsbeschluss zuhanden der zuständigen Erwahrungsinstanz auf.

² Nach erfolgter Erwahrung ist der Beschluss durch die Verwaltung gemäss § 4 Abs. 1 zu veröffentlichen.

B. Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen

§ 6⁶

Termine für kommunale Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Termine für kommunale Wahlen und Abstimmungen werden vom Gemeinderat – nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Abstimmungs- und Wahltermine des Kantons – festgelegt und spätestens 12 Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag publiziert.

² In der Publikation eines Wahltermins ist auf die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäss GpR hinzuweisen und über Aufgaben und Umfang des Wahlmandats zu informieren.

§ 7

Amtliche Information bei kommunalen Majorzwahlen (Mehrheitswahlverfahren)

¹ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei kommunalen Majorzwahlen ein amtliches Informationsblatt mit

- den Namen jener Personen (in alphabetischer Reihenfolge), die bis zum 62. Tag vor dem Wahltag der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von §§ 33 und 33a GpR mitgeteilt worden sind,⁷
- und dem Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

² Das amtliche Informationsblatt wird von der Verwaltung erstellt.

C. Unterstützungsleistungen der Gemeinde an die Parteien

§ 8

Versand von Partei-Informationen

¹ Die Gemeinde unterstützt die politischen Parteien/Gruppierungen beim Versand von Partei-Informationen bei Wahlen und kommunalen⁸ Abstimmungen. Sie organisiert bei Bedarf den Versand an die Haushalte und übernimmt die Verpackungs- und Versandkosten.

⁴ vgl. §§ 15 und 16 GpR

⁵ Änderung vom 07.03.2023, in Kraft per 07.03.2023

⁶ vgl. §§ 17 und 25 GpR und § 1 Verordnung zum GpR

⁷ Änderung vom 07.03.2023, in Kraft per 07.03.2023

⁸ Änderung vom 07.03.2023, in Kraft per 07.03.2023

² Die Verwaltung macht die Parteien rechtzeitig auf die Versandmöglichkeit und die Termine aufmerksam, informiert über die benötigte Anzahl der zu liefernden Unterlagen und die Lieferadresse und bittet um verbindliche Rückmeldung bezüglich Beteiligung an einem gemeinsamen Partei-Informationsversand.

³ Geht innert Frist bei der Verwaltung keine entsprechende Meldung ein, so erfolgt kein offizieller Partei-Informationsversand durch die Gemeinde.

⁴ Die Partei-Informationen sind von den Parteien in der jeweils benötigten Anzahl rechtzeitig, d. h.

- a) bei kommunalen Abstimmungen und bei Wahlen bis spätestens 50 Tage vor dem Abstimmungs- resp. Wahltermin,⁹
- b) ¹⁰

der von der Verwaltung beauftragten Einpack- und Versandstelle zu liefern. Das Material muss gebündelt und sinnvoll verpackt oder ordentlich auf Paletten angeliefert werden.

⁵ Die Partei-Informationen dürfen ein Papiergewicht von 80 bis 160 g/m² haben, maximal Format A3 aufweisen und müssen auf Format A5 (Endformat) gefaltet geliefert werden. Bei gefalteten Produkten muss die längere Kante geschlossen sein.

§ 9

Plakatierung bei Wahlen

¹ Die Gemeinde stellt für den Aushang von Wahlplakaten von Parteien sowie von parteilosen Wahlkandidatinnen und -kandidaten offizielle Plakatanschlagflächen zur Verfügung.

² An den offiziellen Plakatanschlagflächen können Plakate des Formats A2 aufgehängt werden.

³ Aufgrund der vorhandenen Fläche steht in der Regel jeder Partei resp. parteilosen Wahlkandidatinnen und -kandidaten pro Standort Platz für max. zwei Wahlplakate zur Verfügung.

⁴ Die Plakate sind bis spätestens am Donnerstag der 7. Woche vor dem Urnengang bei der Verwaltung (Einwohnerdienste) abzugeben. Sie werden jeweils am Montag der 6. Woche vor dem Urnengang vom Gemeindewerkhof aufgehängt. Zu spät abgegebene Plakate werden nicht aufgehängt.

⁹ Änderung vom 07.03.2023, in Kraft per 07.03.2023

¹⁰ Aufhebung vom 07.03.2023, mit Wirkung ab 07.03.2023

§ 10

Wahlforum für Parteien, Kandidatinnen und Kandidaten

¹ Die Gemeinde unterstützt die politischen Parteien/Gruppierungen sowie Wahlkandidatinnen und -kandidaten bei der Durchführung von öffentlichen Wahlforen, indem sie folgende Plattformen zur Verfügung stellt:

- a) kostenlose Nutzung von geeigneten Gemeinderäumlichkeiten wie z. B. Aula oder Gemeindestube für Wahlveranstaltungen;
- b) Einrichtung eines Wahlforums auf der Gemeindewebsite, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten vorgestellt und Wahlempfehlungen abgegeben werden können (Einträge erfolgen direkt durch die Nutzenden);
- c) Einrichtung eines Wahlforums im Birsigtal-Boten, auf dem die Kandidatinnen und Kandidaten vorgestellt und Wahlempfehlungen abgegeben werden können.

D. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.11.2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen, in Widerspruch stehenden Gemeinderatsbeschlüsse.

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-305 vom 15.10.2019.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-47 vom 07.03.2023 mit sofortiger Wirkung.